

RS OGH 2000/2/24 6Ob188/99m, 6Ob20/17k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2000

Norm

GmbHG §15 Abs1

GmbHG §18 Abs1

GmbHG §34

GmbHG §39

KO §3 Abs1

Rechtssatz

Ein Geschäftsführer einer Gesellschaft mbH, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, bleibt für die Gesellschaft weiter vertretungsbefugt. Nichts Anderes kann für die Organtätigkeit eines Gesellschafters gelten. Die Bestellung eines Geschäftsführers gehört nicht zu den die Konkursmasse im Konkurs des Gesellschafters betreffenden Rechtshandlungen. Anders verhält es sich höchstens bei Verfügungen über den Geschäftsanteil.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 188/99m

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 188/99m

- 6 Ob 20/17k

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 20/17k

Auch; Beisatz: Durch die Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens über das Vermögen des Geschäftsführers einer GmbH wird dessen Vertretungs? und Geschäftsführungsbefugnis nicht berührt. Es treffen ihn daher weiterhin die Buchführungs? und Bilanzierungspflichten. (T1); Veröff: SZ 2017/27

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113250

Im RIS seit

25.03.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at